

Ehrungsordnung

TSV Büttel-Neuenlande von 1862 e.V.

(Stand Dezember 2024)

Präambel:

Der Verein würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitgliedern und Mitarbeitern, sowie die langjährige Treue der Mitglieder zum Verein, mit den nachstehenden Ehrungen. Die Ehrungen finden jeweils im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen statt.

§ 1 Ehrenvorsitzende(r) / Ehrenvorstand

Personen, der ihr Vorstandsamt über einen sehr langen Zeitraum erfolgreich ausgeübt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag. Ehrenvorsitzende / Ehrenvorstände haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und sich dort einzubringen. Ein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstandes haben sie nicht.

§ 2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Mitgliedschaft von mehr als 50 Jahren. Die Anrechnung der Mitgliedsjahre beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- b) Vollendung des 75. Lebensjahres, sofern die Mitgliedschaft seit mehr als 20 Jahren besteht

Ehrenmitglieder behalten alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie erhalten eine Ehrenurkunde sowie ein Präsent im Wert von € 50,00.

§ 3 Langjährige Vereinstreue

Mitglieder werden für langjährige Vereinstreue geehrt, wenn sie dem Verein mehr als 15, 25 oder 40 Jahre angehören. Die Anrechnung der Mitgliedsjahre beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die geehrten Mitglieder erhalten eine Urkunde mit folgender Bezeichnung:

- 40 Jahre - goldene Mitgliedschaft
- 25 Jahre - silberne Mitgliedschaft
- 15 Jahre - bronzene Mitgliedschaft

§ 4 Ehrung verstorbener Mitglieder

Allen verstorbenen Mitgliedern des Vereins wird auf der dem Tode folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen einer Schweigeminute namentlich gedacht. Eine weitere Ehrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen durch Begleitung der Vereinsfahne sowie durch Niederlegung einer Blumenschale mit Schleife auf der Beerdigung bzw. der Trauerfeier. Eine alternativ erbetene Spende ist gleichermaßen möglich.

Eine zusätzliche besondere Ehrung aus Anlass des Todes erfolgt durch eine Todesanzeige in der örtlichen Tagespresse grundsätzlich dann, wenn das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Ehrenvorstand, Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied oder in einer Abteilungsleitung des Vereins war.